

BESCHLUSS DES RATES**vom 9. April 1968****zur Änderung der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung****(68/189/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf den vierten Grundsatz Unterabsatz 5,

gestützt auf die Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in der Erwägung, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Unterbrechung der Arbeit des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung auf Grund eines etwaigen zeitlichen Abstands zwischen dem Ablauf der Amtszeit der Ausschußmitglieder und der Verlängerung der Amtszeit nachteilige Folgen hat ;

nach Einholung der Stellungnahme der Kommission, die ihrerseits den Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung hierzu angehört hat —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Artikel 5 der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder und Stellvertreter ihre Amtstätigkeit bis zur Neuernennung der Mitglieder und Stellvertreter im Ausschuß, d.h. bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden oder ihrer Wiederernennung, weiter aus.“

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

In Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63.